

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1588/16

Titel

Nachfragen zur Drucksache 1283/16 -Abrechnungen von Sonderzahlungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (Anlage 1) wird bei Beschäftigten in der einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung vom dort erzielten Entgelt 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 25 % des die Regelbedarfsstufe 1 übersteigenden Entgeltes abgezogen.

Diese Abzugsmodalitäten gelten auch für die Sonderzahlungen Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld im jeweiligen Monat der Auszahlung.

Da § 82 Abs. 3 Satz 2 lediglich von Entgelt spricht, ist nach der Kommentierung damit das Grundentgelt, das Urlaubsentgelt als auch das Weihnachtsgeld gemeint. Eine solche Handhabung sieht auch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Anlage 2) vom 13. Februar 2014 unter den Ziffern 2 und 3 vor.

Würde die Landeshauptstadt Erfurt die Anrechnung von Sonderzahlungen sprich des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes nicht entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 2 handhaben und anrechnungsfrei belassen, wäre das eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt, die auf keinem Fall durch den Bund refinanziert würde. Derzeit belaufen sich bei ca. 225 Personen, die ambulant in der Werkstatt beschäftigt sind, die Anrechnungen auf eine Höhe von ca. 7.000 EUR jährlich.

Anlagen

→ § 82 SGB XII – Begriff des Einkommens

→ Schreiben BMAS v. 13.02.2014

gez. Guido Kläser

Unterschrift Amtsleiter 50

23.08.2016

Datum